

(3) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich. Er sichert die materiellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgaben der medizinischen und sozialen Betreuung.

(4) Der Rat des Bezirkes gewährleistet, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, von Epidemien und Massenerkrankungen und zum Schutz der Bürger bei Katastrophen durchgeführt werden. Er leitet die staatlichen Inspektionen auf dem Gebiet der Hygiene.

## §34

**Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung**

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes organisieren in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Bezirkes zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung

— den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger,

— die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen,

— Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit,

— Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für den Liegenschaftsdienst und für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens, der Staatsbürgerschaft, der Ordnungs- und Genehmigungsangelegenheiten verantwortlich:

(3) Die vom Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes getroffenen Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung sind für alle wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen und die Bürger im Bezirk verbindlich. Sie kontrollieren die Durchführung der von ihnen getroffenen Entscheidungen.

(4) Der Bezirkstag nimmt von den gewählten Richtern des Bezirksgerichts Berichte über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes gewährleisten, daß die ihnen übermittelten Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Organe der Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsorgane sowie der Organe der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle des Bezirkes für die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe ausgewertet werden.

(5) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle im Bezirk Auskünfte und Informationen zu verlangen.<sup>6</sup>

(6) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes verwirklichen die ihnen übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie zur Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sie koordinieren die Tätigkeit der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe im Bezirk in allen Fragen der Zivilverteidigung, die die Organisation des Schutzes der Bürger und des Territoriums betreffen.

## Kapitel IV

**Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volksvertretungen und ihrer Organe in den Stadt- und Landkreisen**

## §35

**Leitung und Planung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises und der Kreistag sowie der Rat der Stadt und der Rat des Kreises (im folgenden Volksvertretung und Rat des Kreises genannt) haben in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens im Kreis zu leiten und zu planen. Ein Hauptanliegen des Kreistages und des Rates des Kreises besteht darin, die Tätigkeit der Volksvertretungen und Räte der Städte und Gemeinden anzuleiten und zu unterstützen.

(2) Die Volksvertretung beschließt auf Vorschlag des Rates des Kreises den Fünfjahrplan, den Jahresplan und den Haushaltsplan des Kreises. Die von der Volksvertretung beschlossenen Pläne sind die verbindliche Grundlage für die Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium in Übereinstimmung mit der festgelegten Entwicklung der zentralgeleiteten und bezirksgeliteten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen. Die vorhandenen territorialen Ressourcen sind rationell zu nutzen. In den Plänen werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur effektiven Entwicklung der unterstellten Bereiche festgelegt.

(3) Der Rat des Kreises ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der Beschlüsse des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Fünfjahrplanes, des Jahresplanes und des Haushaltsplanes des Kreises verantwortlich. Er sichert gemeinsam mit den Gewerkschaften in den ihm unterstellten Betrieben die Plandiskussion und die Führung des sozialistischen Wettbewerbs.

(4) Der Rat des Kreises erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet der Baubilanzierung und der Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen und sichert dabei die Berücksichtigung der natürlichen geologischen Bedingungen. Er fördert die Durchführung gemeinsamer Investitionen der örtlichen Räte, Betriebe und Einrichtungen und organisiert die gemeinsame Erschließung von Baugelände. Er hat das Recht, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, von Baureparaturen an Gebäuden und Anlagen der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu koordinieren und für die zeitliche Einordnung in die Pläne in Abstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen verbindliche Festlegungen zu treffen.

(5) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sichern durch ihre Planungstätigkeit in Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und den Räten der Städte und Gemeinden, daß die wichtigsten Aufgaben der Entwicklung der Städte und Gemeinden in den Fünfjahrplan des Kreises aufgenommen und beschlossen werden.

## §36

**Arbeitskräfteplanung und -lenkung**

(1) Der Rat des Kreises plant und lenkt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern des Bezirkes den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Kreis. Er trägt Verantwortung dafür, daß allen Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Möglichkeiten ein ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz gesichert wird und die Arbeitskräfte entsprechend den Erfordernissen eingesetzt werden.